



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Annahme von Ausbausphal (Stand 23.07.2025)

1. Geltungsbereich

Für die Annahme von Asphaltaufbruch, Asphalträsgrut oder Asphaltrgranulat (nachfolgend kurz „Ausbauasphal“ genannt), gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Anlieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Spätestens mit der Anlieferung des Ausbausphalts gelten diese Bedingungen als angenommen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anlieferers Annahme vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsgrundlagen - Angebot

2.1 Jedem Vertrag liegen unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

2.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3. Anforderungen an den Ausbausphal

3.1 Wiederverwendung und Umweltverträglichkeit

Der angelieferte Ausbausphal soll der Wiederverwendung im Straßenbau zugeführt werden. Deshalb muss das Material frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Verunreinigungen sind Bestandteile, die die Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigungen einschränken oder ausschließen.

Der Ausbausphal muss bei Anlieferung der Verwertungskategorie A entsprechen und die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit gemäß Tabelle 1 der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltrgranulat (TL AG-SIB) in Verbindung mit der RUVA-SIB 01 erfüllen.

Als Verunreinigungen gelten insbesondere:

- Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe
- Teer und teerhaltige Stoffe
- Kaltenfetter
- sonstige organische Stoffe (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe – PAK)
- anorganische Stoffe (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest),

die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachhaltig zu beeinträchtigen. Der Ausbausphal darf keine asbesthaltigen Bestandteile enthalten. Asbest ist gemäß GefStoffV sowie den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) als krebserzeugender Stoff eingestuft und stellt ein erhebliches Gesundheits- und Umweltgefährdungspotenzial dar. Bereits der Verdacht auf asbesthaltige Materialien (z. B. durch visuelle Hinweise wie alte Fugenbänder, asbesthaltige Pappen oder Ummantelungen) berechtigt zur Annahmeverweigerung. Der Anlieferer hat durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass asbesthaltige Materialien vollständig vom Ausbausphal getrennt werden. Ein positiver Asbestnachweis führt in jedem Fall zur Ablehnung der Lieferung.

3.2 PAK-Grenzwert

Es gilt ein verschärfter PAK-Grenzwert von maximal 15 mg/kg, der verbindlich als Höchstwert vereinbart wird.

3.3 Fremdstoffe

Der Ausbausphal darf bei Anlieferung keine schädliche Menge an Fremdstoffen enthalten. Grundlage hierfür sind Tabelle 5 und 6 der TL AG-SIB 09. Zur Wiederverwendung nicht geeignet sind insbesondere:

- Bodenaushub, Abfälle
- Holz, Eisen, Kunststoffe
- Fahrbahnmarkierungsreste
- Pappe, Papier
- Bauschutt, Beton, Stahlbeton
- Bordsteine, Mauerwerk usw.

3.4 Bindemittelangaben und -eigenschaften

Die Art des Bindemittels im Ausbausphal (z. B. Straßenbaubitumen, polymodifiziertes Bitumen, Sonderbindemittel) ist, soweit möglich, vom Anlieferer anzugeben.

Der Erweichungspunkt Ring und Kugel des Bindemittels darf bei Anlieferung:

- als Einzelwert: max. 77 °C
 - als Mittelwert: max. 70 °C
- nicht überschreiten. (Gemäß Ziffer 4.3.2.1 TL AG-SIB 09 – Bestimmung gemäß DIN EN 1427)

3.5 Schollengröße bei Asphaltaufbruch

Bei Anlieferung von Asphaltaufbruch darf die maximale Schollengröße 70 × 70 cm nicht überschreiten. Größere Stücke führen zu einem erhöhten Annahmepreis (Zulage) aufgrund des zusätzlichen Aufwands beim Brechen oder die Annahme kann von uns abgewiesen werden.

3.6 Teerfreiheit

Der angelieferte Ausbausphal muss nachweislich teerfrei sein. „Teerfrei“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Ausbausphal keine teerhaltigen Bestandteile (insbesondere Steinkohlenteer oder teerhaltige Bindemittel) enthält und somit nicht als gefährlicher Abfall gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einzustufen ist.

Ein entsprechender analytischer Nachweis über den PAK-Gesamtgehalt nach DIN EN 17505 ist vor der ersten Anlieferung sowie bei wesentlicher Änderung der Materialherkunft vorzulegen. Als teerfrei gilt das Material nur, wenn der PAK-Gesamtgehalt ≤ 15 mg/kg beträgt (siehe § 3.2 dieser AGB). Die Beurteilung erfolgt anhand der Technischen Regeln der RUVA-SIB 01.

3.7 Sortenreines Fräsgrut

Sortenreines Fräsgrut im Sinne dieser Vereinbarung liegt nur dann vor, wenn das Fräsgrut ausschließlich aus einer einheitlichen Asphaltschicht besteht, und zwar entweder:

- nur aus der Asphaltragschicht, oder
- nur aus der Asphalbinderschicht, oder
- nur aus der Asphaldeckschicht.

Ein Gemisch aus Deck- und Binderschicht und Tragschicht oder anderen Schichten gilt nicht als sortenrein und ist von der Wiederverwertung ausgeschlossen oder nur eingeschränkt zulässig. Die Sortenreinheit ist bereits beim Fräsen sicherzustellen, beispielsweise durch schichtweises Fräsen und separate Lagerung oder Anlieferung.

Der Anlieferer bestätigt mit jeder Lieferung, dass das angelieferte Fräsgrut sortenrein im Sinne dieser Definition ist. Durchmischungen können zur Rückweisung oder Deklassierung des Materials führen.

3.8 Fremdstoffklassifizierung gemäß TL AG-SIB

Der angelieferte Ausbausphal muss der Fremdstoff-Kategorie FM1/0,1 nach den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltrgranulat im Straßenbau (TL AG-SIB) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Der maximal zulässige Fremdstoffgehalt beträgt 0,1 Massenprozent. Als Fremdstoffe gelten insbesondere Bestandteile wie Kunststoffe, Holz, Gummi, Papier, Markierungsreste, Textilien und vergleichbare nicht-asphaltische Stoffe. Der Anlieferer sichert mit jeder Lieferung die Einhaltung dieser Fremdstoffklassifizierung zu.

Der Empfänger ist verpflichtet, bei der Probenahme, Lagerung und Anlieferung Maßnahmen zu ergreifen, um die Verunreinigung durch Fremdstoffe sicher auszuschließen (z. B. durch Sichtkontrolle, getrennte Lagerung, Schulung der Fahrer).

Der Empfänger ist berechtigt, stichprobenhafte Kontrollen durchzuführen. Überschreitungen des Fremdstoffgehalts gelten als erheblicher Vertragsverstoß und berechtigen zur Rückweisung der Lieferung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz.

4. Zusicherung, Verpflichtung des Anlieferers

4.1 Der Anlieferer hat den angelieferten Ausbausphal auf das Vorhandensein der unter (3) genannten Stoffe geprüft und sichert zu, dass das Material von Herkunft und Beschaffenheit die dort genannten Bedingungen erfüllt. Weiter sind die Angaben über die Art, Zusammensetzung und Umweltverträglichkeit bereits vor Anlieferung bei den zuständigen Behörden oder beim Auftraggeber einzuholen. Vorhandene Untersuchungsergebnisse sind uns vor Anlieferung zur Verfügung zu stellen.

4.2 Sofern keine Untersuchungsergebnisse (Analytik) vorhanden sind, ist im Vorfeld oder spätestens vor Anlieferung des Ausbausphalts unsere Annahmeerklärung (Stammdatenblatt) vom Anlieferer bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auszufüllen.

4.3 Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe ist verpflichtet, auf dem Lieferschein u. a. den Namen des Anlieferers und ggf. des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Lkw und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Lieferschein und auf dem Stammdatenblatt zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

5. Kontrolle, Rücknahmeverpflichtung, Haftung des Anlieferers

5.1 Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkippung vor Ort Kontrollen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

5.2 Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in (3) genannten Bedingungen erfüllt, ist der Anlieferer nach schriftlicher Aufforderung und Umweltverträglichkeit durch uns zur Rücknahme des angelieferten Ausbausphalts verpflichtet. Die Kosten für die Rücknahme und Kontrolle hat der Anlieferer zu tragen.

5.3 Sollten durch eine organoleptische Eingangskontrolle (vor Abkippung) unserer Erfüllungsgehilfen der Verdacht entstehen, dass das angelieferte Material von der Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in (3) genannten Bedingungen erfüllt, behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern.

5.4 Im Übrigen haftet der Anlieferer – unabhängig vom Verschulden – für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu tragen, sollte er sich mit der Rücknahme in Verzug befinden.

5.5 Des Weiteren hat uns der Anlieferer von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials beruht. Der Anlieferer haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.

6. Haftung

6.1 Für Schäden haften wir nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haften wir bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maß vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit. 6.2 Bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie sich nicht auf eine wesentliche Vertragspflicht bezieht, haften wir nur in Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblichen erkennbaren Umstände vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung für sonstige Schäden ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsübergang

7.1 Der Anlieferer versichert, dass der angelieferte Ausbausphal frei von Rechten Dritter ist.

7.2 Der angelieferte Ausbausphal geht erst und nur dann in unser Eigentum über, nachdem die Lieferung von unseren Mitarbeitern begutachtet bzw. kontrolliert wurde und das angelieferte Material die in (3) genannte Beschaffenheit erfüllt.

8. Gewicht- und Mengenermittlung

Maßgeblich für die Fakturierung ist das in unserem Werk von uns auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Der Anlieferer ist berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns oder einem Beauftragten vor dem Abkippen des angelieferten Materials ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Anlieferer nur vor der Entladung gerügt werden.

9. Preise

Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde, die sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.

10. Zahlungen - Aufrechnung

10.1 Unsere Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung gewähren wir 2 % Skonto vom Netto-Warenwert.

10.2 Die Entgegennahme von Wechseln, zu der wir nicht verpflichtet sind, geschieht erfüllungshalber.

Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Anlieferers und sind sofort fällig.

10.3 Stellt sich heraus, dass die wirtschaftliche Lage des Käufers so schwierig geworden ist, dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, der Anlieferer werde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, können wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllungen verlangen.

10.4 Die Aufrechnung ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von uns nicht bestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind.

11. Gerichtsstand – Sonstiges

11.1 Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder für die unsere Lieferung ausführende Zweigniederlassung ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen, und den Käufer auch dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für ihn nach allgemeinen Vorschriften begründet ist.

11.2 Auf die vertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener Übereinkommen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen Anwendung.